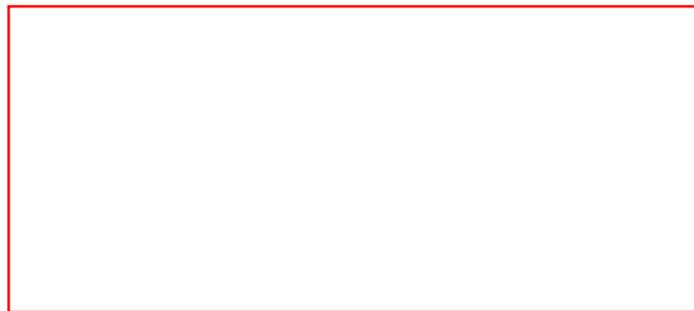

Von: ÖDKH [mailto:aon.912191659@aon.at]
Gesendet: Mittwoch, 25. Juni 2008 17:32
An: v@bka.gv.at; Mail-User fuer Begutachtungsverfahren
Betreff: Stellungnahme des ÖDKH zu: Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung; Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, 168/ME (XXIII. GP)



B K H W

Berufsgruppe von
Kindergarten- und
HortpädagogInnen
Wiens

Thaliastr. 130/12
1160 Wien
Tel.: 0699 19220503
office@bkhw.at

**An das Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2**

1014 Wien**Im elektronischen Wege unter v@bka.gv.at**

Ergeht zugleich an das Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung; Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, 168/ME (XXIII. GP))

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Dachverband der Berufsgruppen der KindergartenpädagogInnen und HortpädagogInnen aller österreichischen Bundesländer-Berufsgruppen erlauben wir uns, zum Ministerialentwurf betreffend Änderung des Bundesverfassungsgesetzes und Erlass eines zweiten Bundesverfassungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Alle Bildungseinrichtungen müssen in der Kompetenz und Qualitätskontrolle des Bundes stehen.

Der vorliegenden Stellungnahme zugrunde gelegt ist der erweiterte Bildungsbegriff des „lebenslangen und –begleitenden Lernens“. Demnach beginnt Bildung mit dem Beginn des Lebens. Im ganzheitlichen Sinn geht Bildung über die reine Wissensvermittlung und den Erwerb von Fertigkeiten (Sachkompetenz) hinaus und schließt die Fähigkeit, in Gemeinschaft und Gesellschaft zu leben und die Entwicklung von Werten (Sozialkompetenz) sowie die Entwicklung von Selbstbewusstsein und einer eigenen Identität (Selbstkompetenz) ein. Dementsprechend muss in allen Bildungseinrichtungen ein entwicklungsgemäßer und altersgemäßer Bildungsauftrag erfüllt werden.

Alle Kinder haben im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes einen **Anspruch auf einen bedürfnisgerechten Platz** in einer elementaren bzw. außerschulischen Bildungseinrichtung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben ein Recht auf spezifische Angebote. Siehe dazu auch

Eltern bzw. Elternteile haben einen Anspruch auf bedarfsgerechte und für alle Familien leistbare elementare bzw. außerschulische Bildungseinrichtungen. Die Gesellschaft teilt mit den Eltern die Verantwortung für die Kinder und hat demnach solidarisch den erforderlichen Beitrag für familienergänzende, qualifizierte Bildungsangebote zu leisten.

Ein bedarfsdeckendes Angebot mit vergleichbaren Qualitätsstandards ist **bundesweit** zu sichern.

Langfristig gesehen müssen (auch elementare) Bildungseinrichtungen **kostenlos** für die Eltern sein. Die **Finanzierung** muss gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden wahrgenommen werden.

„Elementare Bildungseinrichtungen“ erfassen Kinder von 0 bis 6 Jahren und werden traditionell als Kinderbetreuungseinrichtungen bezeichnet. Mit dem Begriff „Bildungseinrichtung“ soll klar zum Ausdruck kommen, dass in diesen Einrichtungen nicht nur Betreuungs- sondern auch Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet wird.

Den ersten und entscheidenden Beitrag für ganzheitliche Bildung und soziales Lernen leisten in der Regel die Eltern oder andere primäre Bezugspersonen des Kindes.

Qualifizierte familienergänzende Bildungsangebote tragen zur Entlastung und Unterstützung von Eltern bei und ermöglichen eine Reihe von präventiven Maßnahmen. Die ganzheitliche Bildung als Voraussetzung zur Persönlichkeitsentwicklung bietet eine entscheidende Grundlage für die individuelle Lebensqualität und das gesellschaftliche Zusammenleben. Sie stellt daher einen zentralen Wert für die gesamte menschliche Existenz dar: **Der Wert dieses altersgemäßen Bildungs- und Förderungsangebotes muss prinzipiell und ausreichend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.**

„Außerschulische Bildungseinrichtungen“ sind in dieser Stellungnahme jene Einrichtungen, die sich der Tagesbetreuung von SchülerInnen im Rahmen ganztägiger Schulformen bzw. qualifizierter Nachmittagsbetreuung widmen

Die in den **familienergänzenden Bildungseinrichtungen tätigen Personen** benötigen eine einschlägige Qualifikation, in der Inhalte und Methoden einer entwicklungs- und altersgemäßen, ganzheitlichen Entwicklung und Bildung der Kinder erworben werden. Diese Qualifikation sollte gemeinsam mit allen pädagogischen Berufen an den Pädagogischen Hochschulen erfolgen, wobei

für die betroffenen PädagogInnen die Durchlässigkeit des Berufsfeldes ElementarpädagogIn – PrimarschulpädagogIn - SekundarschulpädagogIn modular zu sichern ist, wodurch den PädagogInnen bessere Berufschancen sowie Bund, Ländern und Gemeinden große Vorteile in der Verwendung der PädagogInnen und finanziellen Belastung erwachsen.

Wir sind daher der Meinung, dass im

Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird,

in Artikel 1
Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes
unter Punkt 2

- der **Artikel 11** dahingehend zu ändern ist, dass der **Punkt 12. Kindergärten und Horte** nicht mehr so definiert wird, dass die Gesetzgebung und die Vollziehung alleinige *Landessache* ist, sondern diese in
- **Artikel 12** übergeführt wird und damit auch für **Kindergärten und Horte Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und Landessache ist.**

und regen an, den Begriff „Kindergärten und Horte“ im Sinn der obigen Ausführungen durch den Begriff: „**außerfamiliäre Bildungs- und Betreuungseinrichtungen**“ ersetzt wird.

Damit wird der gesamte Bereiches der Kinderbetreuung mit sämtlichen Betreuungseinrichtungen - beginnend von den Kinderkrippen über die Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Kinderhäuser, altersgemischte Gruppen, elternverwaltete Kindergruppen u. a. m. bis letztlich zu den Horten – dezidiert mit eingeschlossen

In diesem Zusammenhang übermitteln wir Ihnen einen auch

Entwurf
für ein Bundesrahmengesetz zur Qualitätssicherung in elementaren und außerschulischen Bildungseinrichtungen,

der von den Mitgliedern der Plattform EduCare erarbeitet worden ist und der dieser neuen Verfassungs-Bestimmung Rechnung trägt und der Voraussetzung und *Grundlage für einen in weiterer Folge zu erarbeitenden*

österreichweit gültigen Bildungsplan ist.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien regeln die formellen und materiellen Voraussetzungen für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der Gewährung von Zuschüssen aus Bundesmitteln für die Erhaltung von bestehenden und die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Institutionelle elementare und außerschulische Bildungseinrichtungen

Unter institutionellen Bildungseinrichtungen sind Einrichtungen und Tagesbetreuungsmodelle zu verstehen, die die Tagesbetreuung von Kindern bis zum Ende der Schulpflicht tagsüber, ganzjährig, werktags, durch fachlich ausgebildete Personen, übernehmen. Dadurch wird nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern auch der im vollen Beschäftigungsausmaß tätigen Erziehungsberechtigten sichergestellt.

Derartige öffentliche und privatrechtliche Einrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, selbstverwaltete / elternverwaltete Kindergruppen, Tagesmütter/väter.

Das Fachpersonal steht in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis.

2.2. Bildungsauftrag

Das Kind ist aktiver Gestalter seiner Entwicklung und steht in wechselseitiger Beziehung mit seiner personalen und materialen Umwelt. Entsprechend den individuellen Bedürfnissen und entwicklungs- und altersgemäßen Fähigkeiten der Kinder werden unter anderem folgende Bildungsziele verfolgt:

- Differenzierung der Wahrnehmungsfähigkeit und der Sinne
- Freude am forschenden Lernen, spielerischen Gestalten und Experimentieren
- Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten und logischem Denken
- Mathematisches, naturwissenschaftliches und technisches Grundverständnis
- Selbstständiges Handeln, Entscheidungsfähigkeit und Problemlösestrategien
- Entwicklung von Grob- und Feinmotorik
- Differenzierung der Kommunikationsfähigkeit: nonverbaler und verbaler Ausdruck, Schriftkultur, Literacy und Umgang mit Medien
- Beziehungsfähigkeit, Umgang mit Emotionen und konstruktive Konfliktfähigkeit aufbauen

- **Interkulturelle Kompetenz**
- **Ethische und religiöse Bildung, Werterziehung sowie philosophische Grundfragen thematisieren**
- **Bewusstsein für den eigenen Körper und Gesundheit entwickeln**
- **Erweiterung von Fantasie und Kreativität**
- **Bildnerisches Gestalten, Bauen und Rollenspiel ermöglichen**
- **Förderung von künstlerischen und ästhetischen Fähigkeiten**
- **Begegnung mit Musik und musikalische Ausdrucksformen**
- **Bewusstsein für ressourcenorientierten Umgang mit der materialen Umwelt erwerben**

Ein österreichweit gültiger Bildungsplan ist zu erarbeiten und wissenschaftlich zu begleiten.

2.3. Fachliche Ausbildung:

Fachlich ausgebildet sind jene Personen, die eine entsprechende facheinschlägige anerkannte Qualifikation aufweisen. Regelmäßige Fortbildung und Supervision garantieren die Qualitätssicherung und sind Bestandteil jedes Dienstverhältnisses in allen betroffenen Bildungseinrichtungen.

2.4. verschiedene Bildungseinrichtungen

Damit sind sowohl öffentliche als auch private Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Gruppen, selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen, Kinderbetreuungsgruppen und Tagesmütter/väter zu verstehen. Öffentliche wie private Angebote müssen unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen sowie vergleichbaren Kosten allgemein zugänglich sein.

2.4.1. Kinderkrippen/Kindergärten/Horte und altersübergreifende Gruppen:

Unter Kinderkrippen/Kindergärten/Horte und altersübergreifenden Gruppen sind sowohl die öffentlichen als auch die privaten Kinderkrippen/Kindergärten/Horte und altersübergreifenden Gruppen zu verstehen. Öffentliche Kinderkrippen/Kindergärten/Horte und altersübergreifende Gruppen werden von einem öffentlichen Rechtsträger (z.B. Gemeinden), private von einem gemeinnützigen privaten Rechtsträger (z.B. Vereine und gemeinnützige G.m.b.H.) betrieben. In diesen Einrichtungen wird eine unter Punkt 3.3.2. definierte Anzahl von Kindern durch fachlich ausgebildete Personen im Sinne Punkt 3.1.1. betreut.

2.4.2 Selbstverwaltete / elternverwaltete Kindergruppen

In diesen Einrichtungen wird eine unter Punkt 4.1 definierte Anzahl von Kindern durch fachlich ausgebildete Personen im Sinne Punkt 3.1.2. betreut.

2.4.3. Tagesmütter/-väter:

Tagesmütter/-väter sind Personen die eine unter Punkt 3.3.2. definierte Anzahl von Kindern betreuen, mit einer Ausbildung im Sinne Punkt 3.1.3. und einer Pflegestellenbewilligung im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes bzw. des Kinderbetreuungsgesetzes. Sie übernehmen für einen Teil des Tages die entgeltliche Bildung von Kindern innerhalb ihres eigenen Familienverbandes.

3. Fachliche Anforderungen: Qualifikation des Personals

Über die in der derzeitigen Landesgesetzgebung festgelegten Grundlagen hinaus müssen folgende Qualifikationen verpflichtend vorgeschrieben werden:

3.1. Ausbildung (siehe dazu auch <http://www.plattform-educare.org/Ausbildung.htm>)

Die Ausbildung für alle pädagogischen Berufe hat auf tertiärer Ebene an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen bzw. Fachhochschulen zu erfolgen. Auf eine gemeinsame Basisausbildung bauen Module für die verschiedenen Bildungsbereiche auf.

Im Bereich der BHS wird der „sozialpädagogische Schwerpunkt“ angeboten, stellt jedoch keine Voraussetzung für die Studienberechtigung dar.

3.1.1. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte

Fachkräfte haben eine der nachstehenden Ausbildungen absolviert:

- a) KindergartenpädagogIn, HortpädagogIn, SozialpädagogIn, FamilienpädagogIn
- b) Für Integrationskinder und Kinder mit behinderungsspezifischen Bedürfnissen ist Personal mit sonderpädagogischer Qualifikation einzusetzen.
- c) Zusätzliches Fachpersonal muss eine andere einschlägige abgeschlossene Qualifikation nachweisen.

3.1.2. Kindergruppen

Fachpersonal im Bereich Kindergruppen weist eine der in 3.1.1. genannten Ausbildungen oder die österreichweit anerkannte Ausbildung zur/zum KindergruppenbetreuerIn.

3.1.3. Tagesmütter/väter

Tagesmütter/väter weisen eine österreichweit anerkannte Ausbildung zur/m Tagesmutter/vater im Mindestausmaß von 200 Unterrichtseinheiten nach.

3.2. Vor- und Nachbereitungszeiten

Für die Vor- und Nachbereitung des Fachpersonals werden 20% der Dienstzeit zur Verfügung gestellt. Diese Zeit soll sowohl der individuellen Vor- und Nachbereitung, als auch der Teamplanung und Koordination dienen und muss nachweislich dafür verwendet werden.

3.3. Begleitende Fachberatung und Supervision

Allen institutionellen elementaren und außerschulischen Bildungseinrichtungen steht eine begleitende Fachberatung zur Verfügung (z. B. Psychologin, Sonder- und Heilpädagogin, SonderkindergartenpädagogIn, Familienberaterin, Sozialberaterin, Kinderarzt/ärztin u.ä.). Das Ausmaß der Fachberatung muss sich an der Zahl der angemeldeten Kinder orientieren und eine Kontinuität der Begleitung des Fachpersonals sicherstellen.

3.4 Fortbildung

Für pädagogisches Fachpersonal sind 3 Tage Fortbildung pro Jahr verpflichtend vorgeschrieben und müssen nachgewiesen werden. Die Träger müssen kostenlose Angebote zur Verfügung stellen, darüber hinaus können aber auf eigene Kosten in Absprache auch andere Fortbildungsangebote in Anspruch genommen und auf die 3 Tage angerechnet werden.

4. Pädagogische Strukturqualität

Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, Raumbedingungen drinnen und draußen, Vor- und Nachbereitungszeit, Personalerfordernisse und die Mindestkriterien der Ausstattung gehören zu den pädagogischen Strukturbedingungen, die einen bundeseinheitlichen Mindeststandard bezüglich der Qualität vorgeben sollen (auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen).

4.1 Personal-Kind-Schlüssel

Für 0-2jährige 1:3 (Hayes, Palmer, Zaslow/CWLA, Scarr, Children Act/HSMO)

Für 2-3jährige 1:5

Für 3-6jährige 1:8 (Scarr, EU-Netzwerk, Hassenstein)

Für 6-12jährige 1:10 (Children Act)

Tagesmütter/Väter: Für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen (inkl. Eigener Kinder) 1:4

Für altersübergreifende Gruppen entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder

4.2. Kinderzahl pro Gruppe

Für 0-2jährige max. 6 (Scarr, Hayes, Palmer, Zaslow)

Für 2-3jährige max. 12 (Scarr, Hayes, Palmer, Zaslow)

Für 3-6jährige max. 20 (Scarr, Siemenmorgen, Hayes, Palmer, Zaslow)

Für 6-12jährige max. 20

Tagesmütter/-väter: gleichzeitig anwesend max. 5 Kinder, inklusive eigener Kinder unter 10 Jahren, max. 50 % unter zwei Jahren

Selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen: max. 15 Kinder

4.3. Kinder mit spezifischen Bedürfnissen

Dies sind Kinder mit verschiedensten Behinderungen, mit nichtdeutscher Muttersprache bzw. mit besonderen Begabungen.

Jedes Integrations-Kind beansprucht zwei Plätze. Damit ändert sich entsprechend der Personal-Kind-Schlüssel bzw. die Gruppengröße.

Kinder mit anderem Sprachhintergrund sind sowohl in ihrer Muttersprache als auch in den

Deutschkenntnissen zu fördern. Dafür sind native speakers einzusetzen.

Kinder mit besonderen Interessen und Begabungen sind in Kleingruppen entsprechend zu fördern.

4.4. Personalerfordernisse pro Gruppe

Während der Öffnungszeiten ist mindestens eine pädagogische Fachkraft entsprechend Punkt 3.1.1. a) b), 3.1.2. und 3.1.3. pro Gruppe anwesend.

Fünfzig Prozent des gesamten Personals einer Gruppe müssen pädagogische Fachkräfte sein. Die Personalerfordernisse müssen den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Im Falle von Abwesenheit muss entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden sein.

4.5 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten:

Die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist ein unverzichtbarer Teil der Arbeit in elementaren und außerschulischen Bildungseinrichtungen.

Bei Tagesmüttern/-vätern hat die Trägerorganisation mindestens zwei

Elternabende pro Jahr anzubieten.

4.6. Mindestanforderungen bezüglich Raumbedarf drinnen und draußen sowie Ausstattung

Für bestehende Einrichtungen sind besonders hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen realistische Übergangsbestimmungen zu entwickeln, die einen kontinuierlichen Betrieb im Interesse der Kinder und ihrer Familien gewährleisten.

4.6.1. Raumbedarf und Ausstattung in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Kinderbetreuungsgruppen

Pro Kind stehen mindestens 3 m² beispielbare Fläche zur Verfügung. Pro Standort steht ein ausreichend großer Mehrzweckraum (geeignet als Bewegungsraum und für Rückzugsmöglichkeiten) zur Verfügung. Garderobe und sanitäre Anlagen müssen pro Gruppe in ausreichender Ausstattung vorhanden sein (mindestens 1 Toilette und 1 Waschbecken für 10 Kinder).

Jede Betreuungseinrichtung hat warme, ausgewogene Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten entsprechend den Öffnungszeiten anzubieten und für einen entsprechenden Essplatz pro Kind zu sorgen. Eine ausreichend ausgestattete Küche muss vorhanden sein.

Für Vor- und Nachbereitung, Teamplanung, Koordination, Elterngespräche, Kooperation mit anderen Berufsgruppen, Verwaltung, Lagerung usw. müssen räumliche Voraussetzungen geschaffen und adäquate Möbel / Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

4.6.2. Raumbedarf und Ausstattung bei Tagesmütter/-väter, selbstverwaltete/ elternverwaltete Kindergruppen

Pro Kind stehen Aufenthaltsräumlichkeiten von mindestens 3 m² pro Kind zur Verfügung. Die Räumlichkeiten weisen entsprechend den täglichen Öffnungszeiten auf:

- Je nach Alter der Kinder eine Ruhe- und Rückzugsmöglichkeit sowie ausreichend Platz für Bewegung
- Eine Kochgelegenheit
- Garderobe, WC, Waschgelegenheit
- Einen Spielplatz bzw. Wiese, Garten oder Grünfläche in erreichbarer Nähe

4.8. Ganztägige und ganzjährige Öffnungszeiten

Elementare und außerschulische Bildungseinrichtungen gewährleisten

Öffnungszeiten, die dem Bedarf ganztägig erwerbstätiger Eltern entsprechen. Die maximale tägliche Verweildauer des Kindes ist nicht mit der täglichen Öffnungszeit der Institution gleichzusetzen!

4.8.1. Regelung über Urlaub und Ferien

Sommer und Ferienschlusszeiten sind dem Bedarf der erwerbstätigen Eltern und den Urlaubsgesetzen von ArbeitnehmerInnen anzupassen.

5. Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Mittel

Bund, Land und Gemeinden tragen die gemeinsame Verantwortung für die Errichtung, Erhaltung und den laufenden Betrieb elementarer und außerschulischer Bildungseinrichtungen. Sie haben geeignete Vereinbarungen zu treffen um ein bedarfsdeckendes und kostenloses Angebot österreichweit zu gewährleisten. Die Vergabe von öffentlichen Mitteln ist durch Leistungsverträge zu regeln.

Um die Vielfalt des Angebotes an elementaren und außerschulischen Bildungseinrichtungen und die Wahlfreiheit entsprechend den Bedürfnissen des Kindes und der Eltern gewährleisten zu können, ist die Gleichbehandlung von gemeinnützigen, privaten und öffentlichen Trägerorganisationen, die elementare und außerschulische Bildungseinrichtungen anbieten, sofern sie diesem Rahmengesetz entsprechen, zu wahren.

6. Kontrolle durch zuständige Aufsichtsorgane

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch unabhängige Kontrollgremien auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sichergestellt. Bei Nichteinhaltung sind entsprechende Sanktionen bis hin zum Entzug der Betriebsbewilligung zu verhängen.

Strafbestimmungen sind zu erlassen und deren Wirksamkeit davon abhängig zu machen, dass die Straftat nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Wien, am 25. Juni 2008

Für den Österreichischen Dachverband der Berufsgruppen der
Kindergarten- und HortpädagogInnen

Lydia Kadoun
Obfrau

Raphaella Keller
Obfrau-Stellvertreterin

Beilage: Stichwortverzeichnis zum Entwurf für ein Bundesrahmengesetz zur

Qualitätssicherung in elementaren und außerschulischen Bildungseinrichtungen

A	Altersgemäßes Bildungsangebot
	Altersgemäßes Förderungsangebot
	Altersgemäße Fähigkeiten
	Altersübergreifende Gruppen
	Ästhetische Fähigkeiten
	Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen
	Ausbildung für pädagogische Berufe
	Ausbildung für Tagesmütter/-väter
	Ausstattung und Raumbedarf bei elternverwalteten Kindergruppen
	Ausstattung und Raumbedarf bei selbstverwalteten Kindergruppen
	Ausstattung und Raumbedarf bei Tagesmüttern/-vätern
	Ausstattung und Raumbedarf in Horten
	Ausstattung und Raumbedarf in Kinderbetreuungsgruppen
	Ausstattung und Raumbedarf in Kindergärten
	Ausstattung und Raumbedarf in Kinderkrippen
	Außerschulische Bildungseinrichtungen
B	Bauen
	Bedarfsdeckendes Angebot
	Behindertenspezifische Bedürfnisse
	Betreuungsschlüssel
	Beziehungsfähigkeit
	Bildungsauftrag
	Bildungsbegriff
	Bildungseinrichtung
	Bildnerisches Gestalten
	Bildungsplan
	Bildungsziele
	Bund
	Bundeskompentenz
E	educare

[Elementare Bildungseinrichtungen](#)[Eltern als primäre Bezugspersonen](#)[Elternabend](#)[Elternanspruch](#)[Elternbeteiligung](#)[Elternverwaltete Kindergruppen](#)[Emotionen](#)[Entlastung der Eltern](#)[Entscheidungsfähigkeit](#)[Entwicklungsgemäße Fertigkeiten](#)[Entwicklung von Werten](#)[Entwicklung von Selbstbewusstsein](#)[Erziehungsberechtigte](#)[Ethische Bildung](#)[Experimentieren](#)**F** [Fachberatung](#)[Fachhochschule](#)[Fachliche Anforderungen](#)[Fachliche Ausbildung](#)[Familienergänzende Bildungsangebote](#)[Familienergänzende Bildungseinrichtungen](#)[FamilienpädagogIn](#)[Familienverband](#)[Fantasie](#)[Feinmotorik](#)[Ferien](#)[Ferienschließzeiten](#)[Finanzierung](#)[Forschendes Lernen](#)[Fortbildung](#)**G** [Ganzheitliche Bildung](#)[Gemeinde](#)

[Gesundheitsbewusstsein](#)[Grobmotorik](#)[Gruppengröße](#)**H** [Horte](#)[HortpädagogIn](#)**I** [Individuelle Bedürfnisse](#)[Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung](#)[Integrationskinder](#)[Interkulturelle Kompetenz](#)**J** [Jugendwohlfahrtsgesetz](#)**K** [Kinder mit besonderen Bedürfnissen](#)[Kinder mit besonderen Begabungen](#)[Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache](#)[Kinder mit spezifischen Bedürfnissen](#)[Kinderbetreuungseinrichtung](#)[Kinderbetreuungsgesetz](#)[Kindergärten](#)[KindergartenpädagogIn](#)[Kindergruppen](#)[KindergruppenbetreuerIn](#)[Kinderkrippen](#)[Kinderzahl pro Gruppe](#)[Kleingruppen](#)[Kognitive Fähigkeiten](#)[Kommunikationsfähigkeit](#)[Kompetenz des Bundes](#)[Konfliktfähigkeit](#)[Kontrolle](#)[Körperbewusstsein](#)[Kostenvergleich](#)[Kreativität](#)[Künstlerische Fähigkeiten](#)

L	Land
	Lebensbegleitendes Lernen
	Lebenslanges Lernen
	Logisches Denken
M	Mathematisches Grundverständnis
	Mehrzweckraum
	Mindeststandards
	Musik und musikalische Ausdrucksformen
N	Nachmittagsbetreuung
	Nachbereitungszeiten
	Native Speakers
	Naturwissenschaftliches Grundverständnis
	Nonverbaler Ausdruck
O	Öffentliche Mittel
	Öffnungszeiten
P	Pädagogische Fachkräfte
	Pädagogische Hochschulen
	Pädagogische Strukturqualität
	Personalerfordernis pro Gruppe
	Personal-Kind-Schlüssel
	Persönlichkeitsentwicklung
	Philosophische Grundfragen
	Primäre Bezugspersonen
	Problemlösungsstrategien
Qu	Qualifikation
	Qualitätskontrolle
	Qualitätsstandards
R	Raumbedarf (Mindestanforderungen)
	Raumbedarf und Ausstattung bei elternverwalteten Kindergruppen
	Raumbedarf und Ausstattung bei selbstverwalteten Kindergruppen
	Raumbedarf und Ausstattung bei Tagesmüttern/-vätern
	Raumbedarf und Ausstattung in Horten

[Raumbedarf und Ausstattung in Kinderbetreuungsgruppen](#)

[Raumbedarf und Ausstattung in Kindergärten](#)

[Raumbedarf und Ausstattung in Kinderkrippen](#)

[Raumbedingungen](#)

[Religiöse Bildung](#)

[Ressourcenorientierter Umgang mit der materialen Umwelt](#)

[Rollenspiel](#)

S [Schriftkultur](#)

[Selbstkompetenz](#)

[Selbstständiges Handeln](#)

[Selbstverwaltete Kindergruppen](#)

[Sinne](#)

[Sommerschließzeiten](#)

[Sonderpädagogische Qualifikation](#)

[Sozialkompetenz](#)

[SozialpädagogIn](#)

[Spielerisches Gestalten](#)

[Strukturqualität](#)

[Supervision](#)

T [Tagesbetreuung](#)

[Tagesmütter](#)

[Tagesmütter/-väter-Ausbildung](#)

[Tagesväter](#)

[Technisches Grundverständnis](#)

[Tertiäre Ebene](#)

U [Universitäten](#)

[UN-Konvention über die Rechte des Kindes](#)

[Unterstützung der Eltern](#)

[Urlaub](#)

V [Verantwortung für den laufenden Betrieb von Bildungseinrichtungen](#)

[Verantwortung für die Erhaltung von Bildungseinrichtungen](#)

[Verantwortung für die Errichtung von Bildungseinrichtungen](#)

	Verbaler Ausdruck
	Vergabe öffentlicher Mittel
	Verweildauer
	Vor- und Nachbereitungszeiten
W	Wahrnehmungsfähigkeit
	Werteerziehung
Z	Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten